

2. Anwendung

¹Die TL BEB-StB 15 samt bekanntmachendem ARS Nr. 08/2015 sind künftig bei Straßenbaumaßnahmen im Zuge der Bundesfernstraßen, der Staatsstraßen und der von den Staatlichen Bauämtern betreuten Kreisstraßen anzuwenden. ²Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehlen wir, die TL BEB-StB 15 auch für Baumaßnahmen im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, Städte und Gemeinden anzuwenden. ³Die TL BEB-StB 15 samt bekanntmachendem ARS Nr. 08/2015 sind den Bauverträgen als Vertragsbestandteil zugrunde zu legen.